

INDIREKTEINLEITER mineralöhlhaltige Abwässer

BGBl. II – Nr.222: Indirekteinleiterverordnung –IEV v. 10.Juli 1998 bzw.
§ 32b WRG 1959, BGBl. Nr. 215, idF BGBl. I Nr. 74/1997

Mindestanforderung an Projekte

Für eine ausreichende Beurteilung und rasche Bearbeitung der gestellten Ansuchen sollte ein Projekt mindestens die nachstehenden Anforderungen erfüllen:

1. Ansuchen um die Einleitung der Abwässer in die Kanalisation mit den Formblättern des Wasserverbandes Mürzverband. Diese Blätter enthalten allgemeine und spezifische Angaben zum Betrieb und müssen firmenmäßig unterzeichnet (Unterschrift und Stempel) werden.
2. Lageplan Maßstab 1 : 500 bis max. 1 : 1000, auf dem die Bereiche mit Abwasseranfall gekennzeichnet sind (Objekte, Räume). Einzutragen sind weiters die Kanäle inkl. Schächte mit Angaben über Längen, Dimensionen und Materialien sowie Abscheider etc. und die Anschlussstelle(n) an die öffentliche.
3. Typenblätter bzw. Pläne der vorgesehenen Abscheider etc.
4. Die Bemessung des Abscheiders hat gemäß ÖNORM EN 858-2 bzw. bei Biokraftstofftankstellen gemäß DIN 1999-101 zu erfolgen.
5. Probenahme: Die Möglichkeit zur Entnahme von Abwasserproben (ohne Vermischung mit anderem Abwasser) muss nach dem Abscheider möglich sein. Wenn im Mineralölabscheider keine Probenahmemöglichkeit gegeben ist, so ist ein Probenahmeschacht mit einem 10 cm höheren Zulauf über dem Sohlgerinne anzuordnen.
6. Die Projekte sind in 1-facher Ausfertigung an den Wasserverband Mürzverband, Linke Mürzzeile 20, 8605 Kapfenberg zu senden.

Die Einleitungsbewilligung des Wasserverbandes Mürzverband ersetzt kein allenfalls erforderliches behördliches Verfahren!